

Statut

Frauen in der Tiroler Volkspartei

Gültig ab Jänner 2019



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name und Wesen der Frauen in der Tiroler Volkspartei
- § 2 Aufgaben und Ziele

4
4
4

II MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Ende der Mitgliedschaft

5
5
5
6

III ORGANISATION

- § 6 Territoriale Organisationsbereiche
- § 7 Aufbau und Funktionsbereiche
- § 8 Funktionsperiode
- § 9 Verhältnis der Organe zueinander

6
6
6
7
7

LANDESTAG

- § 10 Zusammensetzung
- § 11 Einberufung
- § 12 Aufgabenkreis
- § 13 Anträge

8
8
8
9
9

LANDESLEITUNG

- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Aufgabenkreis

10
10
10

LANDESVORSTAND

- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Aufgabenkreis

11
11
11

BEZIRKSTAG (bzw. STADTTAG)

- § 18. Zusammensetzung
- § 19 Einberufung
- § 20 Aufgabenkreis

12
12
12
13

BEZIRKSLEITUNG (bzw. STADTLEITUNG)

- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Aufgabenkreis

14
14
14

REGIONSTAG

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Aufgabenkreis

15
15
15

REGIONSLEITUNG

- § 25 Zusammensetzung
- § 26 Aufgabenkreis

16
16
16

ORTSTAG

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Aufgabenkreis

17
17
17

ORTSLEITUNG

- § 29 Zusammensetzung
- § 30 Aufgabenkreis

18
18
18

IV FUNKTIONÄRE - MANDATARE - ARBEITNEHMER

- § 31 Begriffsbestimmungen
- § 32 Zielsetzungen
- § 33 Funktionserwerb und Funktionsausübung
- § 34 Kumulierungsbeschränkungen, Wiederwahl(-bestellung)
Funktionsdauerbeschränkung und Funktionsverlust
- § 35 Funktionärinnen
- § 36 Mandatarinnen

20
20
20
20
21
21
23

V FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT und POL.BILDUNG

- § 37 Finanzgebarung
- § 38 Öffentlichkeitsarbeit
- § 39 Politische Bildung

23
23
23
24

VI SCHIEDSKOMMISSION

- § 40 Zuständigkeit
- § 41 Zusammensetzung, Verfahren

24
24
24

VII GESCHÄFTSORDNUNG

- § 42 Anwendung
- § 43 Vermögensverwaltung nach Auflösung d. Landesorganisation
- § 44 Parteienfinanzierung
- § 45 Inkrafttreten des Landesorganisationsstatutes der FTVP

25
25
25
25

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Wesen der Frauen in der Tiroler Volkspartei

1. Die Landesorganisation der Frauen in der Tiroler Volkspartei, im Folgenden kurz FTVP, ist eine Teilorganisation der Tiroler Volkspartei. Die FTVP vereinigen Frauen aller sozialen Gruppen, die Politik nach christlich - demokratischen Grundsätzen im Sinne des Grundsatzprogrammes der Österreichischen Volkspartei gestalten wollen. Die FTVP bekennen sich wie die ÖVP zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie setzen sich für das Wohl aller Menschen ein. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der FTVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
2. Alle in diesem Statut angeführten Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern der FTVP ausgeführt werden.
3. Als selbständige Organisation obliegt den FTVP die Werbung von Mitgliedern, ihre Betreuung und Vertretung. Darüber hinaus betreuen und vertreten sie alle in der ÖVP organisierten Frauen in allgemeinpolitischer Hinsicht.
4. Ihre Tätigkeit erstrecken die FTVP über das gesamte Gebiet des Bundeslandes Tirol. Sie besitzen Rechtspersönlichkeit und sind in ihrer Arbeitsweise selbständig. Ihr Gerichtsstand ist Innsbruck.
5. Dieses vom Landtag der FTVP beschlossene Organisationsstatut gilt für alle territorialen Bereiche und alle Organe der FTVP in Tirol.
6. Dieses Organisationsstatut der FTVP beruht auf dem Bundesorganisationsstatut der ÖVP-Frauen, angeglichen an das Landesparteiorganisationsstatut der Tiroler Volkspartei.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aktivierung des politischen Interesses der Tiroler Frauen durch Information und durch die im Rahmen der FTVP und ÖVP gebotenen Möglichkeiten zu politischer Arbeit und Bildung.
2. Vertretung der politischen Interessen und Forderungen der FTVP in der Öffentlichkeit. Dazu bedienen sich die FTVP ihrer Organe und Funktionärinnen, sowie der von ihnen nominierten Mandatarinnen, die jedoch den Vorrang der Partei und der übergeordneten FTVP -Organe bzw. -Funktionärinnen zu wahren haben.
3. Vertretung der politischen und organisatorischen Interessen und Forderungen der FTVP in allen Gremien der Partei.
4. Mitwirkung an Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Partei, insbesondere bei der Kandidatenaufstellung.
5. Koordination der allgemein-politischen Tätigkeit aller Frauengruppen der Teilorganisationen der ÖVP.
6. Persönlichkeitsbildung
7. Politische Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionärinnen und Mandatarinnen der FTVP.
8. Verbindung mit überparteilichen Frauenorganisationen des Inlandes und mit Frauenorganisationen gesinnungsverwandter Parteien des Auslandes.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der FTVP kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt und in Tirol wohnhaft ist, sich zu den FTVP und ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei bzw. Gruppierung mit überregionaler Bedeutung schließt die Mitgliedschaft bei den FTVP aus.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung.
3. Mitgliedschaft ist möglich als:
 - **ordentliches Mitglied**
 - **außerordentliches Mitglied**
 - **förderndes Mitglied**
 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder sowohl bei den Frauen in der Tiroler Volkspartei als auch bei der Tiroler Volkspartei. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder bei den Frauen in der Tiroler Volkspartei. Ihnen kommen die Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds nicht zu. Als fördernde Mitglieder können Organisationen und Einzelpersonen (Männer) der FTVP angehören, die die Ziele der FTVP unterstützen und regelmäßig finanzielle Beiträge zur FTVP leisten. Fördernde Mitglieder haben ein passives Wahlrecht, wenn sie auf Bundes-, Landes-, Bezirks-, Regions- oder Ortsebene als stimmberechtigte Delegierte nominiert werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den FTVP ist vom Tag der Beitrittserklärung an wirksam. Die Mitgliedschaft auch bei anderen Teilorganisationen ist möglich.
5. Die Gemeinde- bzw. Regionorganisation der FTVP führt die Kartei ihrer Mitglieder. Sie gibt einmal jährlich Namen und Adressen ihrer Mitglieder der Bezirksleitung der FTVP bekannt, die Bezirksleitung meldet die Mitglieder des Bezirkes an die Landesleitung. Die Landesorganisation (Landesleitung) der FTVP trägt für die regions- bzw. gemeindeweise Evidenzhaltung und für die Betreuung der Mitglieder in allen FTVP -Regions- bzw. Ortsgruppen die oberste Verantwortung.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder wirken aktiv an den im Statut festgesetzten Aufgaben der FTVP mit und setzen sich für die Ziele ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der FTVP und Tiroler VP, dem Aufbau der Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den FTVP erlischt

- durch den Tod
- durch eine schriftliche Austrittserklärung (es gilt das Eingangsdatum)
- durch Eintritt in eine andere politische Partei
- durch Kandidatur bei einer anderen politischen Partei/Gruppierung
- eine beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung, den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten
- durch Ausschluss

Über den Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Landesleitung der FTVP.

III ORGANISATION

§ 6 Territoriale Organisationsbereiche

- die Landesorganisation im Bereich des Bundeslandes Tirol
- die Bezirksorganisation in jedem politischen Bezirk (Bezirkshauptmannschaft). In der Landeshauptstadt Innsbruck entspricht die Stadtorganisation der Bezirksorganisation
- Regionsorganisation – auf Beschluss der Bezirksleitung können gemeindeübergreifend Regionen gebildet werden, dies ist allerdings nur möglich, wenn es in der Region keine Ortsgruppen gibt bzw. diese aufgelöst werden.
- die Gemeindeorganisation („Ortsgruppe“) in jeder Gemeinde

Hat die Landesparteileitung Abweichungen von dieser territorialen Gliederung beschlossen, so werden auch die FTVP diesem Beschluss folgen.

§ 7 Aufbau und Funktionsbereiche

- Die Organe der territorialen Organisationsbereiche der FTVP sind:
 - Für die Landesorganisation der Landestag die Landesleitung, der Landesvorstand
 - Für die Bezirksorganisation („Bezirksgruppe“) der Bezirkstag (für die Landeshauptstadt: Stadtag) die Bezirksleitung (für die Landeshauptstadt: Stadtleitung), eventuell der Bezirksvorstand, wenn von der Bezirksleitung beschlossen
 - Für die Regionsorganisation (= „Regionsgruppe“) der Regionstag, die Regionsleitung evtl. der Regionsvorstand, wenn von der Regionsleitung beschlossen.
 - Für die Gemeindeorganisation (= „Ortsgruppe“) der Ortstag die Ortsleitung evtl. Ortsvorstand, wenn von der Ortsleitung beschlossen.

- Zur Bearbeitung der Sachgebiete steht es den einzelnen territorialen Organisationsbereichen frei, entsprechende Referate oder Arbeitskreise einzurichten.
- Die Finanzkontrolle obliegt den gewählten Finanzprüfern. Sie sind ausschließlich dem Organ verantwortlich, das sie gewählt hat.

§ 8 Funktionsperiode

- Die Funktionsperiode aller FTVP-Organe und gewählten Funktionärinnen beträgt fünf Jahre. Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig, von der Leitung der jeweiligen Organisation zu beschließen und von der Leitung der überordneten Organisation zu genehmigen.
- Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Organs, also mit der Neuwahl bzw. Neubestellung für die nächste Funktionsperiode. Organe und Funktionärinnen bleiben aber so lang im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert hat. Die Konstituierung hat unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- Bei Säumnis eines Organs setzt die übergeordnete Leitung eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf die übergeordnete Leitung über.
- Die Rücklegung einer Funktion erfolgt ordnungsgemäß an das Organ, das die Funktionärin gewählt oder bestellt hat, bzw. an das übergeordnete Organ. Legt eine gewählte Funktionärin vorzeitig ihr Amt nieder und ist keine gewählte Stellvertreterin dafür vorhanden, so bestellt die betreffende Leitung eine geschäftsführende Nachfolgerin bis zur nächstmöglichen Wahl, die spätestens innerhalb eines Jahres statzufinden hat. Ist dies nicht der Fall, kann ein übergeordnetes Gremium die Wahl einberufen.
- Eine Mitgliedschaft in den Organen kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

§ 9 Verhältnis der Organe zueinander

- Beschlüsse übergeordneter Organe der FTVP sind für die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen bindend, ebenso die Anordnungen übergeordneter Leiterinnen, die auf Beschlüsse der zuständigen Organe basieren.
- Beschlüsse von Bundespartei- und Landesparteiorganisationen bzw. Anordnungen des Bundesparteiobmannes oder der Landesparteiobmänner, die die Arbeit und Organisation der FTVP betreffen, sind für Organe und Funktionärinnen der FTVP ebenfalls bindend.
- Die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen der FTVP müssen für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen nach Pkt.1 und 2 sorgen.
- Jedes Organ der FTVP verständigt das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Organ hat das Recht, eine Vertreterin mit beratender Stimme dazu zu entsenden.

LANDESTAG

§ 10 Zusammensetzung

1. Am Landestag nehmen mit beschließender Stimme teil:
 - a. die gewählten Mitglieder der Landesleitung
 - b. die Landesgeschäftsführerin
 - c. die Bezirksleiterinnen und all ihre Stellvertreterinnen
 - d. die Regionsleiterinnen und all ihre Stellvertreterinnen
 - e. die Ortsleiterin und all ihre Stellvertreterinnen
 - f. die Delegierten der Bezirksorganisation, und zwar für je angefangene **50** Mitglieder einer Bezirksorganisation eine Delegierte, die durch die Bezirksleitung nominiert wurde
 - g. Bürgermeisterinnen und Vizebürgermeisterinnen, soweit sie Mitglied der FTVP sind
 - h. die Mandatarinnen in gesetzgebenden Körperschaften sofern sie Mitglied der FTVP sind
2. mit **beratender** Stimme nehmen teil:
 - a. je eine Vertreterin der Frauengruppe jeder weiteren Teilorganisation der ÖVP, die von deren Landesleitung delegiert wird und Mitglied der FTVP sein muss.
 - b. die Landesfinanzprüfer
 - c. eine Vertreterin der Bundesleitung

Gäste werden auf Beschluss der Landesleitung eingeladen.

Die Delegierten sind dem Landessekretariat von den Bezirksleitungen bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn bekannt zu geben.

§ 11 Einberufung

1. Der Landestag ist das oberste willensbildende Organ der FTVP. Er wird auf Beschluss der Landesleitung über Zeit, Ort und Tagesordnung von der Landesleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.
2. Der ordentliche Landestag findet jeweils am Ende der Funktionsperiode der Landesorgane der FTVP statt. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Vorbereitungen durchgeführt, die Delegierten nominiert und informiert sowie die Antragsfristen eingehalten werden können.
3. Ein außerordentlicher Landestag ist über Beschluss der Landesleitung oder über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksorganisationen innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag hat die Gründe zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Landestag einberufen wird.

Diese Beratungspunkte sind an der Spitze der Tagesordnung zu stellen. Einladung und Tagesordnung sind den Delegierten zeitgerecht schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu zustellen.

§ 12 Aufgabenkreis

1. Dem Landestag obliegen insbesondere die nachfolgend angeführten Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Tagungsausschüsse (Wahl- und Antragsprüfungsausschuss, Mandatsprüfungskommission).
 - b. Die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht der Landesleitung, betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der FTVP im Bundesland, und über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellung und Anträge der Finanzprüfer.
 - c. Die Beschlussfassung über Grundlinien der Politik der FTVP im Bundesland und über Anträge zu Fragen der Politik, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung.
 - d. Die Wahl der zwei Finanzprüfer und der Schiedskommission-Vorsitzenden.
 - e. Die Wahl von bis zu weiteren neun Mitgliedern der Landesleitung.
2. Die Geschäftsordnung der Landesparteiorganisation der Tiroler VP ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Anträge

1. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landestages im Landessekretariat schriftlich oder auf elektronischem Wege einlangen. Antragsberechtigt sind die Landesleitung, die Bezirksleitungen sowie mindestens 10 Delegierte zum Landestag.
2. Tagesordnungspunkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, sind vom Landestag nur dann zu behandeln, wenn dies von der Landesleitung oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten schriftlich beantragt und vom Landestag auf Grund der Dringlichkeit beschlossen wird.

Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, so ist für einen diesbezüglichen Beschluss die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

LANDESLEITUNG

§ 14 Zusammensetzung

1. Mit **beschließender** Stimme gehören der Landesleitung an:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 16);
 - b. weitere bis zu neun vom Landestag gewählte Mitglieder;
2. mit **beratender** Stimme:
 - a. die Landesvorsitzenden der Frauengruppen anderer Teilorganisationen, sofern sie Mitglied der FTVP sind;
 - b. von der Landesleitung kooptierte Referentinnen;
 - c. die im Bundesland wohnenden Mandatarinnen, soweit sie Mitglied der FTVP sind.
3. Die Landesleiterin beruft mindestens zweimal jährlich die Landesleitungssitzungen ein und führt den Vorsitz.

Die Landesleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Aufgabenkreis

1. Der Landesleitung obliegt:
 - a. die politische und organisatorische Betreuung der FTVP nach §1 und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien unter Verantwortung gegenüber dem Landestag;
 - b. die Beschlussfassung zur Vorbereitung des Landestages über Einberufung, Tagesordnung und Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes;
 - c. die Durchführung der vom Landestag beschlossenen oder der ihr von diesem Organ zugewiesenen Aufgaben und die Berichterstattung in der Landesleitungssitzung darüber;
 - d. die Bestellung von Landesreferentinnen aus dem Kreis der vom Landestag gewählten bis zu neun Mitglieder der Landesleitung;
 - e. die Nominierung des zweiten Mitglieds der FTVP für den Landesparteivorstand;
 - f. die Bestellung der Landesgeschäftsführerin auf Vorschlag der Landesleiterin;
 - g. die Nominierung der Delegierten der FTVP zum Bundestag der ÖVP-Frauen, zum Bundesparteitag und zum Landesparteitag der Tiroler Volkspartei;
 - h. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Bundesland und dessen anteilige Verwendung;
 - i. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Bezirksleiterinnen über wichtige organisatorische und politische Aktivitäten in ihrem Bezirk sowie über die Durchführung der sie betreffenden Beschlüsse der übergeordneten Organe;
 - j. die Entgegennahme von Berichten über wesentliche finanzielle Fragen und Vorgänge, die die Landesorganisation betreffen;

- k. die grundlegenden Entscheidungen über Schwerpunkte und Öffentlichkeitsarbeit in Tirol;
- l. die Koordinierung der Arbeit der FTVP mit den Frauengruppen der anderen Teilorganisationen, mit der Partei und mit nahestehenden Verbänden auf Landesebene.

LANDESVORSTAND

§ 16 Zusammensetzung

1. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a. Die Landesleiterin,
 - b. ihre 4 Stellvertreterinnen,
 - c. die Bezirksleiterinnen,
 - d. die Landesfinanzreferentin,
 - e. die Landesgeschäftsführerin;
2. Der Landesvorstand wird von der Landesleiterin nach Bedarf mit Angabe der Beratungspunkte einberufen. Den Vorsitz führt die Landesleiterin.

§ 17 Aufgabenkreis

- a. Der Landesvorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Landesleitung.
- b. Beratung und Vorbereitung aktueller politischer Themen bzw. von Jahresschwerpunkten für die FTVP zur Beschlussfassung in der Landesleitung.
- c. Der Landesvorstand entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidung ist der Landesleitung in der nächsten Sitzung zu berichten.

BEZIRKSTAG (bzw. STADTTAG)

§ 18 Zusammensetzung

1. Dem Bezirkstag gehören mit **beschließender** Stimme an:
 - a. die gewählten Mitglieder der Bezirksleitung
 - b. die Regionsleiterinnen des Bezirkes und all ihre Stellvertreterinnen
 - c. die Ortsleiterinnen des Bezirkes und alle ihre Stellvertreterinnen
 - d. die Delegierten der Regionsgruppen, und zwar für je 30 angefangene Mitglieder eine Delegierte
 - e. die Delegierten der Ortsgruppen, und zwar für je 30 angefangene Mitglieder eine Delegierte
 - f. die im Bezirk wohnenden Mandatarinnen, sofern sie Mitglied bei den FTVP sind
2. Mit **beratender** Stimme:
 - a. je eine Vertreterin der Frauengruppen der anderen Teilorganisationen der ÖVP im Bezirk, welche Mitglied der FTVP sein muss
 - b. eine Vertreterin der Landesleitung
 - c. die Finanzprüferinnen der Bezirksorganisation
3. Gäste werden auf Beschluss der Bezirksleitung eingeladen.
4. Die Delegierten sind der Bezirksleitung bis spätestens drei Wochen vor dem Bezirkstag bekannt zu geben.

5. Der Bezirkstag ist eine besonders wichtige politische Veranstaltung des Bezirkes und findet am Ende der fünfjährigen Funktionsperiode mit Neuwahlen statt. Ort, Zeit und Tagesordnung werden von der Bezirksleitung beschlossen. Die Bezirksleiterin beruft ihn ein und führt den Vorsitz. Die Einladungen haben der Bezirksleiterin und allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzugehen.

§ 19 Einberufung

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der FTVP im Bezirk und tritt alljährlich, mindestens aber einmal in der Funktionsperiode zusammen. Er wird von der Bezirksleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Zeit, Ort, Tagungsordnung, sonstige Vorbereitungen (z.B. Wahlvorschlag) und die Vorlage der Berichte (Tätigkeit, Finanzen) beschließt die Bezirksleitung. Die Einladung mit der Tagesordnung hat der Landesleiterin und den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich oder per E-Mail zuzugehen.
2. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist, wenn die Landesleitung, die Bezirksleitung oder mindestens die Hälfte der Regions- bzw. Ortsleitungen des Bezirkes dies schriftlich beantragen, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 20 Aufgabenkreis

Dem Bezirkstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Wahlausschusses, Genehmigung der Tagesordnung sowie der eingesetzten Kommissionen
- b. Entgegennahme der Berichte der Bezirksleitung, Entlastung der Finanzgebarung; eventuelle Tätigkeitsberichte der Ortsleiterinnen;
- c. Festlegung der Grundzüge der politischen Arbeit im Bezirk (politisches Referat, Diskussion)
- e. **Wahlen:**
 - der Bezirksleiterin
 - bis zu höchstens 4 Stellvertreterinnen
 - der Finanzreferentin
 - der Schriftführerin
 - der Referentinnen der Sachbereiche
 - 2 Finanzprüferinnen
- f. Anträge (an die Landesleitung, an die Landesparteileitung)

BEZIRKSLEITUNG (bzw. STADTLEITUNG)

§ 21 Zusammensetzung

1. Mit **beschließender** Stimme gehören der Bezirksleitung an:
 - a. Die Bezirksleiterin
 - b. ihre Stellvertreterinnen
 - c. die Regionsleiterinnen
 - d. die Ortsleiterinnen
 - e. die Schriftführerin
 - f. die Kassierin
 - g. gewählte Referentinnen
2. Mit **beratender** Stimme:
 - a. im Bezirk wohnende Mandatarinnen, sofern sie Mitglieder der FTVP sind;
 - b. die höchste Funktionärin der Frauengruppen jeder Teilorganisation der ÖVP sofern sie Mitglied der FTVP ist;
3. die Ortsleiterinnen können sich im Falle schwerwiegender Verhinderung bei der Sitzung durch eine Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 22 Aufgabenkreis

1. die Bezirksleitung trägt für die Arbeit der FTVP im Bezirk die Verantwortung. Ihr obliegen insbesondere:
 - a. die Unterstützung und Betreuung der Regions- bzw. Ortsgruppen in deren organisatorischer und politischer Tätigkeit;
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Regions- bzw. Ortsleiterinnen über Arbeit und Entwicklung ihrer Regions- bzw. Ortsgruppe und die politische Situation in ihrem Bereich;
 - c. die Verbindung zwischen Landesleitung, Regions- und Ortsgruppen (politische Information, Rundbriefe, Termine, Veranstaltungen usw.);
 - d. die Verbindung zur Bezirksorganisation der ÖVP und zur Bezirksebene der Frauengruppen von Teilorganisationen;
 - e. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, insbesondere für politische Bildung, die über den Bereich einer Regions- bzw. Ortsgruppe hinausgehen;
 - f. die Meldung der von den Regions- bzw. Ortsgruppen vorgeschlagenen oder gewählten Delegierten für den Landestag und Nationalrats- oder Landtagskandidatinnen an die Landesleitung, sowie der FTVP-Delegierten für den Bezirksparteitag an die Bezirksparteileitung;
 - g. Vorbereitung und Durchführung des Bezirkstages;
 - h. die Gründung neuer Regions-bzw. Ortsgruppen;
 - i. die Finanzgebarung der Bezirksleitung.

2. Die Bezirksleiterin beruft die Bezirksleitung mindestens viermal jährlich ein und führt den Vorsitz. Die Bezirksleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Wenn die Bezirksleitung es beschließt, kann - zum Beispiel in Bezirken mit vielen Regions- bzw. Ortsgruppen - zur Führung laufender Geschäfte der Bezirksleitung, ein Bezirksvorstand konstituiert werden. Dieser besteht aus der Bezirksleiterin, ihren Stellvertreterinnen, der Schriftführerin, der Kassierin und drei Regions- bzw. Ortsleiterinnen des Bezirkes. Die Bezirksleiterin beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz. Der Bezirksvorstand fasst keine für die Organisation bindenden Beschlüsse, kann aber die Tätigkeit der Bezirksleitung vorbereiten.

Regionstag:

§ 23 Zusammensetzung

1. Am Regionstag nehmen **stimmberechtigt** teil:
 - a. sämtliche FTVP-Mitglieder der Regionsgruppe
 - b. alle stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksleitung und der Landesleitung, die ihren Wohnsitz in der Region haben
2. Mit **beratender** Stimme
 - a. eine Vertreterin der Bezirksleitung
 - b. Gemeindevandamentarinnen der ÖVP

§ 24 Aufgabenkreis

1. Der Regionstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Regionsleitung, Entlastung
 - b. Wahl des Wahlausschusses bzw. der Stimmenzähler
 - c. Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit in der Regionsgruppe (politisches Referat, Diskussionen) in Koordination mit der Tätigkeit der Partei und den anderen Teilorganisationen
 - d. Wahlen:
 - der Regionsleiterin
 - ihrer 2 Stellvertreterinnen
 - der weiteren Mitglieder der Regionsleitung
 - der Finanzprüferinnen
 - der Delegierten für den Bezirks- und Landestag der FTVP
 - e. Genehmigung von Anträgen, die an die Bezirks- oder Landesleitung bzw. an die entsprechenden Parteioorganisationen gerichtet sein können.

2. Der Regionstag ist eine besonders wichtige politische Veranstaltung der Regionalsgruppe. Er findet jährlich statt, die Wahlen jedes fünfte Jahr. Ort, Zeit und Tagesordnung werden von der Regionsleitung beschlossen. Die Regionsleiterin beruft ihn ein und führt den Vorsitz. Die Einladungen haben der Bezirksleiterin und allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzugehen.
3. Der Regionstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit und bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
4. Ein außerordentlicher Regionstag kann über Beschluss der Regionsleitung oder über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder der Finanzprüfer jederzeit einberufen werden.

REGIONSLEITUNG

§ 25 Zusammensetzung

1. Mit **beschließender** Stimme gehören der Regionsleitung an:
 - a. die Regionsleiterin
 - b. ihre 2 Stellvertreterinnen
 - c. die Kassierin und ihre Stellvertreterin
 - d. die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin
 - e. Referentinnen (Sozial-, Kultur-, usw.)

2. Mit **beratender** Stimme:

- a. Vorsitzende von Arbeitskreisen oder für Sonderaufgaben, soweit solche bei der Regionalsgruppe eingerichtet sind.
- b. Im Bereich der Regionalsgruppe wohnende und der FTVP angehörende Mandatarinnen.

§ 26 Aufgabenkreis

1. Die Regionsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die umfassende politische, organisatorische und gesellschaftliche Betreuung ihrer Mitglieder und die allgemein-politische Betreuung aller übrigen, der ÖVP angehörenden Frauen in ihrer Region. Dies geschieht vor allem durch: mehrmals jährlich stattfindende Veranstaltungen politischer, geselliger, sozialer, kultureller und sonstiger Art, politische Information, Meinungsbildung und Vermittlung von politischer Bildung; Persönlichkeitsbildung;
 - b. die Werbung von Mitgliedern
 - c. die Verwaltung der Finanzen der Regionalsgruppe
 - d. Führung der Mitgliederkartei und jährliche Abstimmung mit der Landesleitung und den Bezirksleitungen. Vorbereitung und Durchführung des Regionstages
 - e. Koordination der Tätigkeiten mit der Partei und den Teilorganisationen. Mitarbeit vor und bei Wahlen.

- f. Nominierung von Delegierten für die verschiedensten Gremien, sofern diese nicht bei Regionstagen gewählt wurden; Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatur von FTVP Mitgliedern für Gemeinderäte, gesetzgebende Körperschaften und Interessenvertretungen; fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien.

Die Aufgaben sind auf die verschiedenen, verantwortlich tätigen Funktionärinnen aufzuteilen.

2. Die Regionsleitung wird von der Regionsleiterin nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Wenn die Regionsleitung es beschließt, kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Regionsleitung ein Regionsvorstand konstituiert werden. Dieser besteht aus der Regionsleiterin, ihren Stellvertreterinnen, der Schriftführerin, der Kassierin und zwei aus der Regionsleitung gewählten Mitgliedern. Die Regionsleiterin beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz.

Der Regionsvorstand fasst keine bindenden Beschlüsse, kann aber die Tätigkeit der Regionsleitung vorbereiten.

ORTSTAG

§ 27 Zusammensetzung

1. Am Ortstag nehmen **stimmberechtigt** teil:
 - a. sämtliche FTVP-Mitglieder der Ortsgruppe
 - b. alle stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksleitung und der Landesleitung, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben

2. Mit **beratender** Stimme

- a. eine Vertreterin der Bezirksleitung
- b. Gemeindevandatarinnen der ÖVP

§ 28 Aufgabenkreis

1. Der Ortstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Ortsleitung, Entlastung
 - b. Wahl des Wahlausschusses bzw. der Stimmenzähler
 - c. Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit in der Ortsgruppe (politisches Referat, Diskussionen) in Koordination mit der Tätigkeit der Partei und den anderen Teilorganisation

d. **Wahlen:**

- der Ortsleiterin
 - ihrer 2 Stellvertreterinnen
 - der weiteren Mitglieder der Ortsleitung
 - der Finanzprüferinnen
 - der Delegierten für den Bezirks- und Landestag der FTVP
- e. Genehmigung von Anträgen, die an die Bezirks- oder Landesleitung bzw. an die entsprechenden Parteioorganisationen gerichtet sein können.

2. Der Ortstag ist eine besonders wichtige politische Veranstaltung der Ortsgruppe. Er findet jährlich statt, die Wahlen jedes fünfte Jahr. Ort, Zeit und Tagesordnung werden von der Ortsleitung beschlossen. Die Ortsleiterin beruft ihn ein und führt den Vorsitz. Die Einladungen haben der Bezirksleiterin und allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzugehen.
3. Der Ortstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit und bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
4. Ein außerordentlicher Ortstag kann über Beschluss der Ortsleitung oder über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder der Finanzprüfer jederzeit einberufen werden.

ORTSLEITUNG

§ 29 Zusammensetzung

1. Mit **beschließender** Stimme gehören der Ortsleitung an:
 - a. die Ortsleiterin
 - b. ihre 2 Stellvertreterinnen
 - c. die Kassierin und ihre Stellvertreterin
 - d. die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin
 - e. Referentinnen (Sozial-, Kultur-, usw.)
2. Mit **beratender** Stimme:
 - a. Vorsitzende von Arbeitskreisen oder für Sonderaufgaben, soweit solche bei der Ortsgruppe eingerichtet sind.
 - b. Im Bereich der Ortsgruppe wohnende und der FTVP angehörende Mandatarinnen.

§ 30 Aufgabenkreis

1. Die Ortsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die umfassende politische, organisatorische und gesellschaftliche Betreuung ihrer Mitglieder und die allgemein-politische Betreuung aller übrigen, der ÖVP angehörenden Frauen in ihrer Gemeinde. Dies geschieht vor allem durch: mehrmals jährlich stattfindende Veranstaltungen politischer, geselliger, sozialer, kultureller und sonstiger Art; politische Information, Meinungsbildung und Vermittlung von politischer Bildung; Persönlichkeitsbildung;

- b. die Werbung von Mitgliedern;
- c. die Verwaltung der Finanzen der Ortsgruppe;
- d. Führung der Mitgliederkartei und jährliche Abstimmung mit der Landesleitung und den Bezirksleitungen; Vorbereitung und Durchführung des Ortstages;
- e. Koordination der Tätigkeiten mit der Partei und den Teilorganisationen; Mitarbeit vor und bei Wahlen;
- f. Nominierung von Delegierten für die verschiedensten Gremien, sofern diese nicht bei Ortstagen gewählt wurden; Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatur von FTVP Mitgliedern für Gemeinderäte, gesetzgebende Körperschaften und Interessenvertretungen; Fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien.

Die Aufgaben sind auf die verschiedenen, verantwortlich tätigen Funktionärinnen aufzuteilen.

2. Die Ortsleitung wird von der Ortsleiterin nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Wenn die Ortsleitung es beschließt, kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Ortsleitung ein Ortsvorstand konstituiert werden. Dieser besteht aus der Ortsleiterin, ihren Stellvertreterinnen, der Schriftführerin, der Kassierin und zwei aus der Ortsleitung gewählten Mitgliedern. Die Ortsleiterin beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz. Der Ortsvorstand fasst keine bindenden Beschlüsse, kann aber die Tätigkeit der Ortsleitung vorbereiten.

IV FUNKTIONÄRE, MANDATARE, ARBEITNEHMER

§ 31 Begriffsbestimmungen

1. Funktionärinnen sind FTVP -Mitglieder, die eine im Statut vorgesehene Aufgabe ehrenamtlich erfüllen, und jene beruflichen Mitarbeiterinnen, deren Funktion im Statut angeführt ist: Landesgeschäftsführerin
2. Mandatarinnen sind FTVP -Mitglieder, die in eine gesetzgebende Körperschaft, einen Gemeinderat, gewählt oder als Regierungsmitglied bestellt wurden.
3. Dienstnehmer sind FTVP-Mitarbeiterinnen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei oder zu den FTVP stehen.

§ 32 Zielsetzungen

1. Die Arbeit der FTVP braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionärinnen, Mandatarinnen und Mitgliedern. Der Vorrang der Interessen der FTVP vor allem Teilinteressen muss diese Arbeit leiten.
2. Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionärinnen und Mandatarinnen zu besonderem Einsatz bei der Mitglieder- und Wählerbetreuung und der Bürgernähe.
3. Funktionärinnen und Mandatarinnen der FTVP sind verpflichtet, Beschlüsse und Richtlinien der Organe der FTVP zu beachten und haben sich im Falle des Zuwiderhandelns vor dem übergeordneten Organ zu rechtfertigen. Sie haben Einladungen der Landesleiterin zu Besprechungen und Sitzungen Folge zu leisten und die dabei besprochenen Richtlinien zu beachten. Die sinnngemäße Anwendung dieses Punktes gilt für die Bezirks-, Regions- und Ortsorganisationen der FTVP.
4. Funktionärinnen, Mandatarinnen und Dienstnehmer der FTVP sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 33 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Funktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl der Leiterin (Vorsitzenden) einer Organisation ist bei sonstiger Ungültigkeit immer geheim und schriftlich durchzuführen.
2. Leitung bzw. Vorsitz einer Organisation ist nur in jenem territorialen Bereich möglich, in dem sich auch der ordentliche Wohnsitz befindet. Ausnahmen beschließt die Landesleitung der FTVP.
3. Jede Funktion ist persönlich auszuüben. Bei Sitzungen des Landesvorstandes sowie der Landesleitung ist keine Vertretung möglich.
4. Für den Einsatz einer Stellvertreterin oder die Bestellung einer nachfolgenden Funktionärin gilt das Landesparteiorganisationsstatut der Tiroler Volkspartei (§ 51) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 Kumulierungsbeschränkungen, Wiederwahlbestellung, Funktionsdauerbeschränkung und Funktionsverlust

Es gelten die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes der Tiroler Volkspartei in sinngemäßer Anwendung.

§ 35 Funktionärinnen

LANDESLEITERIN

1. Die Landesleiterin steht an der Spitze der FTVP. Sie hat den Vorsitz in den Landesorganen der FTVP inne, ausgenommen in der Landesschiedskommission. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller FTVP -Organe teilzunehmen. Sie veranlasst die Einberufung der Landesorgane nach den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Scheidet die Landesleiterin während der Funktionsperiode aus, so hat die Landesleitung eine Stellvertreterin mit der interimistischen Führung zu beauftragen und einen Landestag mit Neuwahlen festzulegen.
3. Scheiden die Landesleiterin und die Stellvertreterinnen aus, so hat die Landesleitung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitglieds unverzüglich zusammenzutreten und eine interimistische Landesleiterin zu bestellen. In diesem Fall ist unverzüglich ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.
4. Die Landesleiterin ist berechtigt und verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die das erfolgreiche Zusammenwirken aller Frauen in der Tiroler Volkspartei sichert und die politische Wirksamkeit der FTVP erhöht.
5. Die Landesleiterin vertritt die FTVP nach außen. Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesorgans zugrunde liegt, sind von der Landesleiterin und der Landesgeschäftsführerin zu unterzeichnen.
6. Bei Verhinderung der Landesleiterin vertritt sie eine ihrer Stellvertreterinnen.
7. Die Landesleiterin ist dem Landestag, der Landesleitung und der Bundesleiterin verantwortlich.

BEZIRKS(STADT)LEITERIN, REGIONSLEITERIN, ORTSLEITERIN

Es gelten für den jeweiligen Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für die Landesleiterin.

LANDESGESCHÄFTSFÜHRERIN

Die LGF ist - über Weisung bzw. im Einvernehmen mit der Landesleiterin - verantwortlich für die Durchführung der Arbeit des Landessekretariats. Sie ist der Landesleiterin direkt unterstellt und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die LGF sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesorgane sowie der Weisungen und Beschlüsse der Bundesleitung.

1. Dabei sind die nachgeordneten Organe verpflichtet, beim Vollzug dieser Beschlüsse mit ihr aktiv zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

2. Im Landessekretariat ist der Mitgliederstand der gesamten Landesorganisation geordnet nach Regions- bzw. Ortsgruppen in Evidenz zu halten, der Schriftverkehr und die Finanzgebarung, die Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Landesleitung, sowie die Organisation der Landesveranstaltungen (in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referentinnen) durchzuführen. Die LGF unterstützt die Arbeit der Referentinnen, Bezirks-, Regions- und Ortsleiterinnen. Sie hält Kontakt zur Landespartei und zur Bundesleitung und vermittelt Kontakte zwischen den FTVP und befreundeten Frauenverbänden.
4. Die LGF ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der FTVP - wenn sie dem betroffenen Organ nicht angehört, mit beratender Stimme - teilzunehmen, ausgenommen Landesschiedskommission.

LANDESFINANZREFERENTIN

Die Landesfinanzreferentin hat die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen ihrer Landesorganisation, das heißt über die fristgerechte Aufbringung der Mitgliedsbeiträge mit Überweisung der Anteile an die Bezirks- und Bundesleitung. Sie sorgt für die Aufbringung zusätzlich notwendiger Mittel und für die ordnungsgemäße Verwaltung der gesamten Mittel der Landesleitung im Einvernehmen mit der Landesleiterin.

REFERENTINNEN FÜR SACHBEREICHE

1. Referentinnen für Sachbereiche übernehmen bestimmte fachliche Gebiete zur politischen und organisatorischen Bearbeitung, wobei ihnen ein Arbeitskreis von FTVP-Mitgliedern mit einschlägiger Erfahrung und von Experten zur Seite steht.
2. Im Einvernehmen mit der zuständigen FTVP-Landesleitung (bzw. Bezirks-, Regions-, Ortsleitung) arbeiten die Referentinnen selbständig. Schriftstücke werden von der Leiterin und der Referentin unterzeichnet.

KASSIERIN DER BEZIRKS-, REGIONS-, bzw. ORTSGRUPPE

Die Kassierin ist für die gesamte Kassengebarung ihrer Bezirks-, Regions- oder Ortsgruppe verantwortlich. Sie sorgt für die zeitgerechte Einhebung der Mitgliedsbeiträge oder die sonstige Aufbringung von Mitteln, sie tätigt Ausgaben nur im Rahmen der Beschlüsse von Bezirks-, Regions- bzw. Ortsleitung und ist für eine überprüfbare Kassengebarung verantwortlich.

DIE FINANZPRÜFER

1. Die Finanzprüfer überprüfen die Finanzgebarung der Organisation, für die sie gewählt wurden, hinsichtlich genauer Buchhaltung und Kassenführung sowie zweckmäßiger, wirtschaftlicher und widmungsgemäßer Verwendung der Mittel.
2. Die Organe sind verpflichtet, alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und alle Unterlagen und Belege vorzulegen. Die Finanzprüfer berichten dem Landes-, Bezirks-, Regions- oder Ortsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen im positiven Fall die Entlastung.

Die Finanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Organisation ihres Prüfungsbereiches bekleiden. Es sind jeweils mindestens zwei Prüfer zu wählen.

§ 36 Mandatarinnen

KANDIDATENAUFGSTELLUNG

1. Die FTVP hat grundsätzlich das Recht, bei der Kandidatenaufstellung mitzuwirken und FTVP-Kandidatinnen vorzuschlagen. Für die Bereiche Landtag und Nationalrat sind die von den zuständigen Gremien beschlossenen Vorwahlenverfahren anzuwenden.
2. Hinsichtlich Altersgrenzen und Kumulierungsbeschränkungen gilt das Landesparteiorganisationsstatut der Tiroler Volkspartei in der jeweils geltenden Fassung.

Bezüglich der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Tiroler Volkspartei in der jeweils geltenden Fassung.

V FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

§ 37 Finanzgebarung

1. Die für die FTVP notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. monatliche Beiträge der Mandatarinnen
 - c. Einkünfte aus Veranstaltungen.
2. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied und dessen anteilige Zuweisung an Landes- Bezirks- Regions- und Ortsorganisation wird von der Landesleitung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landessekretariat schriftlich eingefordert und kassiert. Diese Beiträge überweist die Landesleitung nach Prüfung seitens der Bezirksleitung abzüglich des Bundes- und Landesanteiles an die jeweilige Bezirksleitung. Die Bezirksleitung überweist den Anteil an die jeweilige Regions- bzw. Ortsgruppe.

§ 38 Öffentlichkeitsarbeit

Ziel jeder Öffentlichkeitsarbeit der FTVP ist eine entsprechende Meinungsbildung und Information sowohl in der Öffentlichkeit wie in der ÖVP.

1. Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der FTVP zu koordinieren.
2. Innerhalb der FTVP soll jede Möglichkeit geschaffen und genutzt werden, dass die Meinungsbildung und Information demokratisch von der Basis zur Spitze und umgekehrt erfolgen kann.

Zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der FTVP ist die Landesleitung vertreten durch die Landesleiterin (Landessekretariat), subsidiär die Bezirks-, Regions- bzw. Ortsleiterin.

§ 39 Politische Bildung

1. Ziel der politischen Bildung ist, das politische Wissen und die Urteilsfähigkeit in der Bevölkerung, bei den Mitgliedern und allen Mitarbeiterinnen zu heben, um damit ihr politisches Interesse und Engagement zu verstärken.
2. Die FTVP bedienen sich für die entscheidend wichtige Vermittlung politischer Bildung sowohl der Einrichtungen der Partei (Politische Akademie, Bildungseinrichtungen der Landesparteiorganisationen) als auch eigener Initiativen und Einrichtungen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Vermittlung politischer Bildung nicht nur im eigenen Kreis der FTVP erfolgt, sondern dass an Bildungsveranstaltungen der Partei auch Mitarbeiterinnen der FTVP teilnehmen bzw. aktiv mitwirken.

VI SCHIEDSKOMMISSION

§ 40 Zuständigkeit

Die Schiedskommission entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern der FTVP, falls der Vorwurf der FTVP-Schädlichkeit oder der Ehrenrührigkeit erhoben wird. Die Schiedskommission entscheidet endgültig.

§ 41 Zusammensetzung, Verfahren

1. Die Landesschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern (einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin) und drei Ersatzmitgliedern.
2. Der Landestag der FTVP wählt die Vorsitzende und die Vorsitzende-Stv. Sie müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Landesleitung bestellt.
3. Das Verfahren vor der Schiedskommission wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigkeit durchzuführen. Jeder Streitteil kann ein Mitglied der FTVP als Beistand seines Vertrauens beiziehen.

VII GESCHÄFTSORDNUNG

§ 42 Anwendung

Die Organe der FTVP führen ihre Arbeit unter sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung der Tiroler Volkspartei durch.

§ 43 Vermögensverwaltung nach Auflösung der Landesorganisation

Beschließt ein Landestag die Auflösung der FTVP, so entscheidet der Landesvorstand über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens.

§ 44 Vermögensverwendung nach Auflösung der Bezirks-Regions- oder Ortsgruppen

Beschließt der Bezirks-, Regions- oder Ortsvorstand die Auflösung einer Bezirks-, Regions- oder Ortsgruppe, wird das eventuell vorhandene Vermögen an FTVP zur Verwahrung übertragen und von dieser im Falle einer Neugründung der Bezirks-, Regions- oder Ortsgruppe retourniert. Sollte es innerhalb von drei Jahren nicht zu einer Neugründung kommen, entscheiden die FTVP über die weitere Verwendung des Vermögens.

§ 45 Parteienfinanzierungsgesetz

1. Die Bezirksgruppen verpflichten sich entweder bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres selbst die Meldung über die erhaltenen Spenden gemäß Parteienfinanzierungsgesetz einzutragen oder bis spätestens 24. März der FTVP zu übermitteln.
2. Die Regions- bzw. Ortsgruppen verpflichten sich entweder bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres selbst die Meldung über die erhaltenen Spenden gemäß Parteienfinanzierungsgesetz einzutragen oder bis spätestens 21. Februar an die FTVP zu übermitteln.

§ 46 Inkrafttreten des Landesorganisationsstatutes der FTVP

Dieses Statut tritt durch Beschluss des ordentlichen Landestages der Frauen in der Tiroler Volkspartei am 18. Jänner 2019 in Kraft.

Impressum:

Frauen in der Tiroler Volkspartei

Fallmerayerstraße 4

6020 Innsbruck

0512/5390-150

www.tiroler-frauen.at

